



Rechnungsprüfungs- und Revisionsordnung des Bistums Münster **(nrw.-Teil)**

§ 1 **Grundlagen**

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung und Revision werden für den Bereich des nordrhein-westfälischen Teils des Bistums Münster der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung im Bischöflichen Generalvikariat Münster übertragen.

Die Rechnungsprüfung und Revision erfolgt auf der Grundlage der kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Bestimmungen sowie unter Zugrundelegung satzungsgemäßer oder aufgrund sonstiger Vorschriften verankerter Prüfungs- und Visitationsrechte des Bischofs.

§ 2 **Geltungsbereich/Bezeichnung**

Diese Ordnung gilt für

- die Dienststellen des Bischöflichen Generalvikariats Münster,
- die dem Bischöflichen Generalvikariat Münster unmittelbar angeschlossenen Einrichtungen,
- für alle übrigen vom Bistum Münster im nordrhein-westfälischen Teil getragenen Einrichtungen,
- den Bischöflichen Stuhl,
- das Domkapitel,
- das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum,
- für alle Kirchengemeinden und deren Einrichtungen, die die gültige Haushalts- und Kassenordnung (HKO) für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen anzuwenden haben,
- für alle Dritte, die Zuwendungen vom Bistum Münster erhalten,
- für alle sonstigen Einrichtungen, deren Etat oder Jahresrechnung dem Bischöflichen Generalvikariat Münster vorzulegen sind und der kirchlichen Aufsicht unterstehen und
- die Prüfung von Treuhandvermögen und Treuhandbüchern.

Über Abweichungen vom Geltungsbereich entscheidet der Bischof.

Für kirchliche Stiftungen bürgerlichen Rechts bedarf es einer gesonderten Anordnung nach der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- die Rechnungsprüfung gem. § 73 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (nrw.-Teil) nach NKF – GA HKW NKF –,
- die Haushaltsprüfung gem. § 81 der Haushalts- und Kassenordnung für die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen auf der unteren pastoralen Ebene im nrw.-Teil des Bistums Münster – HKO –.

Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung stellt durch umfassende und systematische Prüfungen fest, ob

1. die Zielvorgaben der Bistumsleitung zweckmäßig erfüllt werden,
2. das interne Kontrollsystem sowie die Informationssysteme im Bistum lückenlos aufgebaut sind und zuverlässig arbeiten, einschl. Korruptionsprävention,
3. die Grundsätze wirtschaftlichen Handelns beachtet werden,
4. die Vermögenswerte ausreichend gesichert sind und
5. die gesetzlichen und internen Regelungen eingehalten werden.

Der Generalvikar oder der Verwaltungsdirektor kann der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall sonstige Aufgaben zuteilen.

§ 4 Stellung der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 73 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (nrw.-Teil) nach NKF dem Kirchensteuerrat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.

Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist bei der Wahrnehmung ihrer sonstigen Aufgaben unmittelbar und ausschließlich dem Generalvikar und dem Verwaltungsdirektor unterstellt und verantwortlich. Organisatorisch ist sie in die Hauptabteilung Zentrale Aufgaben eingegliedert.

Bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben ist sie unabhängig und nur an Weisungen des Generalvikars und des Verwaltungsdirektors, an diese Ordnung sowie an geltende Rechtsvorschriften gebunden.

Der Kirchensteuerrat bestellt die Leitung der Rechnungsprüfung und beruft sie ab. Sie gliedert sich im Bereich der Rechnungsprüfung und Revision wie folgt:

- Gruppe Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung Bistum und Bistumseinrichtungen
- Gruppe Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung Kirchengemeinden

§ 5 Revisionsaufgaben

1. Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung überwacht die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung einschließlich Treuhandvermögen und Treuhandbücher und die sonstige wirtschaftliche Betätigung des Bischöflichen Generalvikariates, der Einrichtungen und der Kirchengemeinden im Hinblick auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Prüfung erstreckt sich gleichfalls auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften, Weisungen und Grundsätze. Alle wesentlichen Wahrnehmungen sind dem Verwaltungsdirektor bzw. dem Generalvikar unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung obliegt in diesem Rahmen insbesondere die Prüfung
 - 2.1. aller Kassenanordnungen über Einnahmen und Ausgaben. In der Regel erfolgt diese Prüfung nach Ausführung der Anordnungen. Der Generalvikar oder der Verwaltungsdirektor kann in besonderen Fällen die Abteilung Wirtschaftlichkeit und Revision mit einer vorherigen Prüfung beauftragen (Visa-Kontrolle);
 - 2.2. aller Kassen, ihrer Bücher und Belege;
 - 2.3. aller Haushaltsrechnungen und der Jahresabschlüsse;
 - 2.4. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung;
 - 2.5. der Miet- und Dienstwohnungsverhältnisse sowie der Erbbau- und Pachtverträge;
 - 2.6. der Inventare und Bestände der Verwaltung;
 - 2.7. des Mahnwesens;
 - 2.8. von Schlussabrechnungen von Investitionsmaßnahmen;
 - 2.9. der Leistungsfähigkeit der Organisation;
 - 2.10. der Richtlinien und anderer Verlautbarungen vornehmlich auf ihre Zweckmäßigkeit hin;
 - 2.11. der ihr vom Generalvikar oder vom Verwaltungsdirektor zugewiesenen Angelegenheiten;
 - 2.12. der Verwendung von Zuwendungen (Verwendungsnachweise);
 - 2.13. einschließlich der Sicherung vor Manipulation.
3. Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung kann die Prüfung der elektronischen Datenverarbeitung, vor allem der Programme vor ihrer Anwendung, im laufenden Betrieb sowie bei möglichen Veränderungen prüfen.

§ 6

Kassenprüfungen

1. Die Kassenprüfung hat bei der Bistumskasse und bei den Kassen der Kassengemeinschaft der Zentralrendanturen mindestens einmal im Jahr unvermutet stattzufinden. Bei den übrigen Kassen mit geringerem Jahresumsatz und Handvorschüssen kann die Kassenprüfung im Zusammenhang mit den übrigen Prüfungshandlungen vorgenommen werden. Beim Ausscheiden eines Kassen- oder Handvorschussverwalters aus dem Dienst des Bistums Münster bzw. der Kirchengemeinden sollte ebenfalls eine Kassenprüfung stattfinden.
2. Bei der Kassenprüfung ist der Kassenbestand aufzunehmen und es ist festzustellen, ob er mit dem Kassensoll übereinstimmt.

3. Durch die Kassenprüfung ist insbesondere festzustellen, ob

- der Zahlungsverkehr ordnungsmäßig abgewickelt wird,
- die Bücher ordnungsmäßig geführt werden,
- die erforderlichen und vorschriftsmäßigen Belege vorhanden sind,
- der tägliche Bestand an Bargeld den notwendigen Umfang nicht überschreitet,
- die übrigen Kassengeschäfte ordnungsgemäß und wirtschaftlich erledigt werden.

§ 7

Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung überprüft, ob bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung wirtschaftlich verfahren wurde mit dem Ziel, künftig wirtschaftliche Vorteile zu erreichen.

§ 8

Beratung

Neben den sachlich erforderlichen Prüfungshandlungen obliegt der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung die eigenverantwortliche Beratung der zu prüfenden Dienststellen, kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen in Bezug auf mögliche Vereinfachungen, Nutzen der technischen Möglichkeiten, Neuerungen und wirtschaftliche Abläufe.

Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung kann sich dabei aufgrund ihrer fachbezogenen Erfahrung zu allen Fragen äußern, deren Beantwortung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Bedeutung sind.

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Fachabteilungen und der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung soll ein Austausch der Erfahrungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens stattfinden. Dabei sollen die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse über die Verwaltung und Maßnahmen zur organisatorischen und wirtschaftlichen Gestaltung erörtert werden.

§ 9

Befugnisse

1. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung ausschließlich an die Weisungen des Generalvikars und des Verwaltungsdirektors gebunden. Die Analysen, Prüfungsmethoden und der Prüfungsumfang sind im Rahmen dieser Weisungen dem Prüfer überlassen.
2. Der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung sind von den Dienststellen und Einrichtungen alle für die Prüfung für notwendig gehaltenen Auskünfte zu erteilen. Dazu gehören Akten, Schriftstücke, Bücher, Buchungsunterlagen, Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, elektronisch

gespeicherte Daten und andere Unterlagen. Für den Fall der Einsichtnahme in Personalakten ist sicherzustellen, dass die Persönlichkeitsrechte der Bediensteten gewahrt bleiben. Ferner ist Zutritt zu allen Räumen zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen.

3. Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Prüfung Ortsbesichtigungen vorzunehmen.
4. Der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist es nicht gestattet, Kassenanordnungen selbst zu fertigen, Bescheinigungen der sachlichen oder rechnerischen Richtigkeit auf Kassenanordnungen und anderen Belegen oder in Büchern abzugeben oder sich an einer Kassenverwaltung oder Buch- oder Wirtschaftsführung zu beteiligen.

§ 10 Pflichten

1. Der Prüfer hat sich über die für eine Prüfung maßgebenden Bestimmungen und Prüfungsgrundlagen zu unterrichten, so dass er Unregelmäßigkeiten, Abweichungen und dergleichen zu erkennen vermag.
2. Durch eine Prüfung soll der Geschäftsablauf so wenig wie möglich gehemmt oder gestört werden.
3. Soweit es der Prüfungszweck zulässt, ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der jeweilige Hauptabteilungsleiter bzw. der Leiter der Einrichtung von der Prüfungsabsicht in Kenntnis zu setzen. Wenn es erforderlich ist, findet eine Schlussbesprechung über das Prüfungsergebnis statt; der Leiter der geprüften Dienststelle oder Einrichtung bzw. der Sachbearbeiter der Einrichtung soll hinzugezogen werden.
4. Jede Prüfung ist solange fortzusetzen, bis über den Gegenstand der Prüfung Klarheit erzielt ist.
5. Stehen der Prüfung oder ihrem zügigen Fortgang dienstliche Gründe entgegen, so verständigt der Leiter der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung den Verwaltungsdirektor bzw. den Generalvikar.
6. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen. In den Prüfungsberichten muss der Umfang und die Art der Prüfung angegeben werden. Er muss darüber hinaus die wesentlichen Feststellungen des Prüfers und etwaige Erklärungen der zuständigen Sachbearbeiter der geprüften Dienststelle oder Einrichtung enthalten. Dem Prüfungsbericht über eine Kassenprüfung ist der Kassenbestandsnachweis, der von dem (den) Kassenverwalter(n) zu unterschreiben ist, beizufügen. Von jedem Prüfungsbericht - mit Ausnahme der Einrichtungen, für die die HKO Anwendung findet - ist eine Ausfertigung dem Leiter der geprüften Dienststelle oder Einrichtung, dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung, dem Leiter der Abteilung Finanzen und dem Leiter der Gruppe Bistums Haushalt vorzulegen.

§ 11 Arbeitsplanung

Die Prüfungspläne der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung werden von der Leitung aufgestellt. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungen sachlich und ohne Beeinflussung ausgeführt werden.

§ 12

Mitwirkungspflicht

1. Die Dienststellen und Einrichtungen werden der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung die Prüfung in entgegenkommender Weise erleichtern.
2. Berichte und Prüfungsbemerkungen der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung müssen fristgerecht beantwortet werden. Über die getroffenen Maßnahmen zur Bereinigung von Beständen ist der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung zu berichten.

§ 13

Unterrichtung der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung

1. Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist von Unregelmäßigkeiten, die in den Dienststellen und Einrichtungen vermutet oder festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt für Verluste durch Diebstahl und Beraubung sowie für Kassenfehlbeträge.
2. Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung erhält von den Dienststellen und Einrichtungen alle Vorschriften, Verfügungen von grundsätzlicher Bedeutung und ähnliche Verlautbarungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen und alle übrigen Unterlagen (z. B. Niederschriften über die Hauptabteilungsleiter- und Abteilungsleiterkonferenzen), die für die Aufgaben der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung von Bedeutung sind.
3. Der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung sind die Prüfungsberichte übergeordneter oder anderer Stellen (Wirtschaftsprüfer, öffentliche Rechnungsprüfungsämter, des Finanzamtes etc.) vorzulegen, soweit sie sich auf Gegenstände erstrecken, die der Überwachung durch die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung unterliegen.
4. Der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung sind die Namen und Unterschriftsproben der im Geschäftsverkehr sowie im Kassen- und Rechnungswesen, Verfügungs-, Anweisungs- und sonst wie Zeichnungsberechtigten und der Umfang ihrer Vollmachten mitzuteilen.

§ 14

Beteiligung der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung ist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, wenn im Bischöflichen Generalvikariat, in den Einrichtungen und in den Kirchengemeinden wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche Neueinrichtungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vorgenommen sowie Nebenkassen oder Handvorschusskassen eingerichtet oder aufgehoben werden sollen.

§ 15
Verschwiegenheitspflicht

Die Bediensteten der Abteilung Revision und Wirtschaftlichkeitsprüfung sind innerhalb und außerhalb des Dienstes im besonderen Maße zur Einhaltung der kirchlichen und staatlichen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten sowie zur Wahrung des Steuergeheimnisses und zur Verschwiegenheit bezüglich sämtlicher Vorgänge und Informationen im Rahmen ihrer Tätigkeit auch über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus verpflichtet.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungs- und Revisionsordnung des Bistums Münster (nrw.-Teil) vom 4. Juni 2018 außer Kraft.

Münster, den 1. Juli 2021

+ Felix Genn

+ Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

